

FÜR PLURALISMUS MEDIZINISCH WIS- SENSCHAFTLICHER LEHRMEINUNGEN MITGLIEDSCHAFT



Österreichische Ärztesgesellschaft
für Biologische Regulationsmedizin
und Homotoxikologie

DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEGESELLSCHAFT FÜR BIOLOGISCHE REGULATIONSMEDIZIN UND HOMOTOXIKOLOGIE UMFASST:

- **Den kostenlosen Bezug der „Homotox News“**
- **Ermäßigte Seminarbeiträge**
- **Kostenlose Therapieanfragen**
- **Eintragung in der Ärzteliste der Homepage der Gesellschaft**
- **Kostenlose Teilnahme an den Arbeitsgruppen**

Mit Ihrer Mitgliedschaft erwerben Sie nicht nur die obengenannten Vorteile, sondern unterstützen damit auch die Verbreitung der Lehre der Homotoxikologie.

Bitte benutzen Sie das umseitige Antragsformular.



den den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstands hat der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden (Abs. 9) damit beauftragter Vertreter, ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder seinem Vertreter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (§ 10 lit. a und b);
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 3 und 4) sowie die Erstattung von Abstimmungs- und Wahlvorschlägen für die Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern (§ 5 Abs. 3; § 6 Abs. 3);
 - e) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - f) die Vertretung des Vereins nach außen (§ 13);
 - g) die Aufstellung des wissenschaftlichen Beirats (§ 14) und sonstiger Beiräte (§ 15).
- (2) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 13 VERTRETUNG UND BESONDERE AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen, vertreten, wobei an der Vertretung jedenfalls entweder der Präsident oder der Schriftführer mitwirken muss.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand (§ 9 Abs. 9; § 11 Abs. 9). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Fall seiner Verhinderung. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern, die zugleich auch dem Vorstand angehören können.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand über die wissenschaftliche Ausrichtung des Vereins, die Themen der Mitgliederversammlung, schlägt Vortragende für die vom Verein zu organisierenden Veranstaltungen vor, organisiert die Forschungsaufgaben und empfiehlt die vom Verein für Forschungszwecke zu tätigen Zuwendungen.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt und können jederzeit abberufen werden.
- (4) Der Vorstand kann den wissenschaftlichen Beirat in bestimmte Sektionen untergruppieren.

§ 15 SONSTIGE BEIRÄTE

Der Vorstand kann zu seiner Beratung in wirtschaftlichen und technischen Fragen auch sonstige Beiräte mit jeweils höchstens zwölf Mitgliedern ernennen. Für die Ernennung und Abberufung der Mitglieder solcher sonstigen Beiräte gilt § 14 sinngemäß.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ausschließlich das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese haben einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bestimmen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Für die Konstituierung des Schiedsgerichts und das schiedsrichterliche Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands. Sie ist in der Verbandszeitschrift (§ 3 Abs. 2 lit. d) kundzumachen.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind von einem ordentlichen Mitglied mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Rechtzeitig eingereichte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen stimmen deren Organe in vertretungsberechtigter Zahl ab. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse zur Abänderung des Statuts bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der Gesellschaft, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer, bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden (Abs. 9) damit beauftragter Vertreter, ein Protokoll zu errichten, das vom Schriftführer oder seinem Vertreter und vom Vorsitzenden (Abs. 9) zu unterzeichnen ist.

§ 10 AUFGABENKREIS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand (§ 12 Abs. 1 lit. a) zu erstellenden Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses für das vergangene Kalenderjahr;
- b) die Beschlussfassung über den vom Vorstand (§ 12 Abs. 1 lit. a) erstellten Voranschlag für das laufende Kalenderjahr;
- c) die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands (§ 11 Abs. 2 und 5);
- d) die Entlastung des Vorstands;
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und für fördernde Mitglieder für das folgende Kalenderjahr;
- f) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§ 5 Abs. 4; § 6 Abs. 4);
- g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (§ 17);
- h) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen (§ 9 Abs. 4).

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder (§ 4) gewählt, die der jeweils amtierende Vorstand zur Wahl vorschlägt (§ 12 Abs. 1 lit. b). Wenn ein vorgeschlagener Kandidat die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss an seiner Stelle ein anderer Kandidat vorgeschlagen werden. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre. Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl des neuen Vorstands, die nach Ablauf der Funktionsdauer unverzüglich vorzunehmen ist. Vorstandsmitglieder können wiederholt gewählt werden.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds (Abs. 4) das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied (Ersatzmitglied) zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Mitgliederversammlung kann an Stelle des kooptierten Ersatzmitglieds ein anderes Ersatzmitglied wählen. Die Funktionsdauer eines Ersatzmitgliedes endet mit der Funktionsdauer des ersetzten Mitglieds (Abs. 2).
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 5), Rücktritt (Abs. 6) und Verlust der Mitgliedschaft (§ 6).
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung oder Wahl eines Ersatzmitglieds (Abs. 3) bzw. mit Wahl eines neuen Vorstands (Abs. 2) wirksam.
- (7) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzen-

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme in die Österreichische Gesellschaft für Biologische Regulationsmedizin und Homotoxikologie als ordentliches Mitglied – Fax bitte an +43 1 615 63 09 senden.

ZU MEINER PERSON

Titel	Geburtsdatum	Nationalität
-------	--------------	--------------

Vorname	Name
---------	------

WOHNORT/PRAXIS

PLZ	Ort
-----	-----

Straße

Telefon	Telefax	Mobil
---------	---------	-------

E-Mail	Website
--------	---------

Fachgebiet/e	Promotionsjahr
--------------	----------------

Derzeit tätig als

INTERESSENSGEBIETE

<input type="checkbox"/> Homöopathie	<input type="checkbox"/> Neuraltherapie	<input type="checkbox"/> Mikrobiologische Therapie
<input type="checkbox"/> Akupunktur	<input type="checkbox"/> Manualtherapie	<input type="checkbox"/> Physikalische Therapie
<input type="checkbox"/> Bioresonanz	<input type="checkbox"/> Mesotherapie	<input type="checkbox"/> Hämatogene Oxydationstherapie
<input type="checkbox"/> EAV	<input type="checkbox"/> Phytotherapie	<input type="checkbox"/> Ozon-Sauerstofftherapie

Sonstige

Mitglied bei

DER MITGLIEDSBEITRAG BETRÄGT DERZEIT PRO JAHR

Für Ärzte EUR 40,-
 Für Pharmazeuten EUR 25,-

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Statuten der Gesellschaft an.

Unterschrift	Ort	Datum
--------------	-----	-------

FÜR PLURALISMUS MEDIZINISCH WIS- SENSCHAFTLICHER LEHRMEINUNGEN

STATUTEN DES VEREINS



Österreichische Ärztesgesellschaft
 für Biologische Regulationsmedizin
 und Homotoxikologie

§ 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH

- Der Verein führt den Namen „Österreichische Ärztesgesellschaft für Biologische Regulationsmedizin und Homotoxikologie“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt wird, erstreckt sich seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht zulässig. Der Verein ist jedoch berechtigt, sich an anderen Gesellschaften mit ähnlichem oder vergleichbarem Gesellschaftszweck (§2) zu beteiligen oder bei Vereinen mit ähnlichem oder vergleichbarem Vereinszweck (§2). Der Verein ist korporatives Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Homotoxikologie und antihomotoxische Therapie e.V. mit dem Sitz in Baden-Baden (D).

§ 2 VEREINSZWECK

- Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt im Interesse des Fortschritts der medizinischen Wissenschaft die Pflege und Förderung der Homotoxinlehre und der Homotoxinforschung sowie der auf der Homotoxikologie basierenden antihomotoxischen Therapie.
- Der Verein verfolgt sohin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Österreichischen Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- Der Vereinszweck (§2) soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- Als ideelle Mittel dienen:
 - die Abhaltung von wissenschaftlichen Kongressen und Sitzungen im In- und Ausland, auf denen die Homotoxinlehre dargestellt, neue Forschungsergebnisse mitgeteilt und Richtlinien für weitere Forschungen entwickelt werden;
 - die Durchführung von Ärztekursen für allgemeine und spezielle antihomotoxische Behandlungsmethodik;
 - die Durchführung von besonderen Forschungsaufgaben betreffend die Homotoxinforschung und die damit verwandte Gebiete (z.B. physiologische Chemie, Biochemie, Zellforschung, experimentelle Pathologie, Toxikologie, Pharmakologie etc.);
 - die Herausgabe einer Verbandszeitschrift, von Jahres-, Kongreßberichten und sonstigen Mitteilungen.
- Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Erträge aus Veranstaltungen;
 - Spenden, Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Außerordentliche Mitglieder können sich an der Vereinsarbeit beteiligen, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- Ordentliche Mitglieder können nur in- oder ausländische Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sein, die an einer in- oder ausländischen Universität ein medizinisches Studium abgeschlossen haben.
- Außerordentliche Mitglieder können Apotheker, sowie Medizin- bzw. Pharmaziestudenten sein.
- Fördernde Mitglieder können die im Abs. 1 und 2 genannten Personen, juristische Personen und in- oder ausländische Vereine mit ähnlichem oder vergleichbarem Vereinszweck (§2) sein. Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich, mit einem vom Vorstand aufgelegten Formular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Beitrittswerber schriftlich mitzuteilen.
- Ehrenmitglied kann jede natürliche Person sein. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der aufzunehmenden Person.
- Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Die Mitgliedschaft solcher Mitglieder wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt (Kündigung) gem. Abs. 2, durch Ausschluss (Abs. 3) und durch Aberkennung (Abs. 4).
- Der Austritt (Kündigung) kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Postaufgabe.
- Der Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, auf sonstige Weise grob gegen die Mitgliedspflichten (§7 Abs. 2) verstößt oder ein Verhalten setzt, das dem Ziel der Erreichung des Vereinszwecks (§ 2) zuwiderläuft.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Kursen des Vereins (insbesondere solchen nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) zu ermäßigten Bedingungen, die der Vorstand (§ 12 Abs. 1) von Fall zu Fall festlegt, teilzunehmen, und die vom Verein herausgegebenen Verbandszeitschrift, Berichte und Mitteilungen (§ 3 Abs. 2 lit. d) kostenlos zu beziehen. Die Mitglieder sind weiters zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (§ 9) berechtigt. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins (§ 2) Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben zum 1. Jänner eines jeden Jahres den von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Jahr festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 10 lit. e) zu bezahlen.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10); der Vorstand (§§ 11 bis 13); das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen.
- Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei